

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per email:
team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 2. Oktober 2020

**IV Stellungnahme zur Begutachtung eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verbraucherkreditgesetz und das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz
geändert werden**

Geschäftszahl: 2020-0.176.056

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer
Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf.

Zu einzelnen Punkten des Begutachtungsentwurfs nimmt die IV wie folgt Stellung:

§ 29 Abs 11 VKrG

Die IV befürwortet aus Rechtssicherheitsgründen die Regelung in § 29 Abs 11 VKrG
des Entwurfs, wonach die Änderung des § 16 VKrG (zur Sicherstellung einer
richtlinienkonformen Rechtslage im Sinne des EuGH-Urteils „Lexitor“) mit 1. Dezember
2020 in Kraft treten und auf Kreditverträge und Kreditierungen zur Anwendung
gelangen soll, die nach dem 30. November 2020 geschlossen beziehungsweise
gewährt werden.

Erläuterungen – Allgemeiner Teil, A.

Zur Anpassung von § 16 Abs 1 VKrG und § 20 Abs 1 HIKrG findet sich im allgemeinen Teil der Erläuterungen folgender Satz:

„Auf die Auslegung der bisherigen Rechtslage, insbesondere auf eine allfällig bestehende Möglichkeit einer richtlinienkonformen Interpretation, nimmt die Neuregelung keinen Einfluss.“

Abgesehen davon, dass durch diesen Satz der Eindruck erweckt wird, dass auch die bisherige Rechtslage richtlinienkonform (im Sinne der Neuregelung in § 16 VKrG/§ 20 HIKrG) interpretiert werden könnte, verweisen wir auf den Umstand mindestens eines anhängigen Gerichtsverfahrens. Die Erläuterungen sollten daher neutral formuliert und der folgende Satzteil gestrichen werden:

~~„insbesondere auf eine allfällig bestehende Möglichkeit einer richtlinienkonformen Interpretation,“~~

sodass die diesbezügliche Feststellung in den Erläuterungen lautet:

„Auf die Auslegung der bisherigen Rechtslage nimmt die Neuregelung keinen Einfluss.“

Erläuterungen – Besonderer Teil Z 5

In den Erläuterungen zu Z 5 (§ 16 VKrG) findet sich folgender letzter Satz:

„Bei Erstellung dieses Entwurfs wird aber davon ausgegangen, dass die Provision eines Kreditvermittlers vom Gebot verhältnismäßiger Verringerung bei vorzeitiger Rückzahlung nicht umfasst ist.“

Dieser Satz lässt zunächst offen, ob hier die vom Kreditnehmer direkt an den Vermittler bezahlte Provision gemeint ist oder – was richtig wäre – auch die Provision, die die Bank aus Bearbeitungsentgelten des Kreditnehmers an den Vermittler bezahlt.

Abgesehen davon wäre aber über die hier angesprochenen Vermittlungsprovisionen hinaus eine umfassendere Klarstellung in den Erläuterungen nötig, dass den Kreditgeber keine Rückzahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Kreditgewährung (also laufzeitunabhängig) an Dritte fließen, also zB neben den Vermittlungsprovisionen auch Abgaben und Gebühren, treffen. Der letzte Satz in den Erläuterungen zu Z 5 sollte daher geändert werden und wie folgt lauten:

*„Bei Erstellung dieses Entwurfs wird aber davon ausgegangen, dass **im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag anfallende Kosten, die vom Kreditinstitut oder dem Kreditnehmer an Dritte zu zahlen sind, wie zB die Provision eines Kreditvermittlers, Abgaben und Gebühren (einschließlich Notariatsgebühren), Entgelte, die für Liegenschaftsbewertungen anfallen, vom Gebot verhältnismäßiger Verringerung bei vorzeitiger Rückzahlung nicht umfasst ist sind.**“*

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alfred Heiter', with a stylized flourish at the end.

Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht